

SO_GERICHTE SCBES.2023.2 vom 1. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.2

FR: SO_GERICHTE SCBES.2023.2 du 1 février 2023

IT: SO_GERICHTE SCBES.2023.2 del 1 febbraio 2023

Erwägungen

E. 2

Das Betreibungsamt schliesst mit Vernehmlassung vom 16. Januar 2023 auf Abweisung der Beschwerde. II. 1. Der Schuldner stellte am 23. November 2022 bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreibung Nr. [...]. Einem solchen Gesuch kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu, zumal der Schuldner dies im betreffenden Verfahren auch nicht beantragt hat. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt die betreffende Betreibung während des laufenden Gesuchsverfahrens fortgesetzt hat. Im Übrigen wurde das Gesuch mit Urteil vom

E. 5

Januar 2023 abgewiesen (SCWIF.2022.6). 2. Der Schuldner ist nach Art. 91 Abs. 1 SchKG bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen. Wie vom Betreibungsamt dargelegt, hat der Schuldner den Vorladungen auf dem Betreibungsamt zu erscheinen, bislang nicht Folge geleistet, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass ihn das Betreibungsamt durch die Polizei hat vorführen lassen (vgl. Art. 91 Abs. 2 SchKG; BGE 87 III 87). 3. Schliesslich macht der Beschwerdeführer pauschal geltend, das Betreibungsamt erhebe nach eigenem Ermessen exzessive Gebühren. Er legt jedoch nicht dar, welche Gebühren nicht der Gebührenverordnung zum SchKG entsprechen und damit widerrechtlich sein sollten. Somit ist auf dieses Vorbringen nicht einzutreten. 4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.